Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4522
01.06.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Huster (DIE LINKE)

Kalkulierbarkeit der Ausgaben des Freistaats Thüringen für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Freistaat Thüringen zahlt nach Rechnungslegung durch die Rentenversicherungsträger einen Teil (derzeit 60 Prozent) der Ausgaben für Rentenleistungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AAÜG).

Im Vollzug des Landeshaushalts kommt es regelmäßig zu Überraschungen bezüglich der Höhe der Zahlungen. Bei der Aufstellung der Landeshaushalte sind die voraussichtlich zu zahlenden Beträge nicht kalkulierbar. Daher können die Ansätze jährlich nur grob geschätzt werden. Andererseits erhalten nahezu alle künftigen Rentenbezieher, die Ansprüche aus Zeiten von vor 1991 haben, jährliche Mitteilungen der Rentenversicherung über die voraussichtliche künftige Rentenhöhe. Dabei sind bei jedem einzelnen die Rentenpunkte, die sich aus dem AAÜG ergeben, aufgeführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen sachlichen Gründen sind die Rentenversicherungsträger nicht in der Lage, den Bundesländern - so auch Thüringen -, die Zahlungen nach dem AAÜG leisten müssen, Prognosen für die Entwicklung dieser Zahlungen zu liefern?

2. Was hat die Landesregierung unternommen, um verlässlichere Zahlen zu bekommen?

3. Auf welche Weise überprüft die Landesregierung die Höhe der Zahlungsanforderungen an das Land für Leistungen aus dem AAÜG?

4. Wie werden sich die Zahlungen des Landes vor dem Hintergrund, dass künftige Rentner immer geringere Ansprüche aus Zeiten bis 1991 nach dem AAÜG haben werden, in den nächsten zehn Jahren verändern?

Huster

Druck: Thüringer Landtag, 8. Juni 2012